



**Statuten
Zweckverband Kläranlage Egg und
Oetwil am See**

(vom 29. November 2020)

Inhaltsverzeichnis

1.	Bestand und Zweck	4
Art. 1	Bestand.....	4
Art. 2	Zweck	4
Art. 3	Beitritt weiterer Gemeinden.....	4
2.	Organisation	4
2.1.	Allgemeine Bestimmungen	4
Art. 4	Organe.....	4
Art. 5	Amtsdauer.....	4
Art. 6	Entschädigung	4
Art. 7	Zeichnungsberechtigung	5
Art. 8	Publikation und Information.....	5
Art. 9	Offenlegung der Interessenbindungen	5
2.2.	Die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets	5
2.2.1.	Allgemeine Bestimmungen	5
Art. 10	Stimmrecht.....	5
Art. 11	Verfahren	5
Art. 12	Zuständigkeit.....	6
2.2.2.	Volksinitiative	6
Art. 13	Volksinitiative	6
Art. 14	Zustandekommen	6
2.3.	Die Verbandsgemeinden	6
Art. 15	Aufgaben und Kompetenzen der einzelnen Verbandsgemeinden	6
Art. 16	Aufgaben und Kompetenzen der Gemeindevorstände der Verbandsgemeinden	6
Art. 17	Pflichten der Verbandsgemeinden	7
Art. 18	Beschlussfassung	7
2.4.	Die ARA Kommission	7
Art. 19	Zusammensetzung.....	7
Art. 20	Konstituierung	8
Art. 21	Aufgaben und Kompetenzen.....	8
Art. 22	Finanzbefugnisse.....	8
Art. 23	Aufgabendelegation	9
Art. 24	Einberufung und Teilnahme	9
Art. 25	Beschlussfassung	9
2.5.	Die Rechnungsprüfungskommission (RPK)	9
Art. 26	Zusammensetzung.....	9

Art. 27	Aufgaben und Kompetenzen.....	10
Art. 28	Beschlussfassung.....	10
Art. 29	Herausgabe von Unterlagen und Auskünften.....	10
Art. 30	Prüfungsfristen.....	10
2.6.	Prüfstelle	10
Art. 31	Aufgaben der Prüfstelle.....	10
Art. 32	Einsetzung der Prüfstelle.....	10
3.	Personal und Arbeitsvergaben	11
Art. 33	Anstellungsbedingungen.....	11
Art. 34	Öffentliches Beschaffungswesen.....	11
4.	Finanzhaushalt, Eigentum und Haftung	11
Art. 35	Finanzhaushalt.....	11
Art. 36	Finanzierung der Investitionen.....	11
Art. 37	Finanzierung der Betriebskosten.....	11
Art. 38	Beteiligungs- und Eigentumsverhältnisse.....	12
Art. 39	Haftung.....	12
5.	Aufsicht und Rechtsschutz	12
Art. 40	Aufsicht.....	12
Art. 41	Rechtsschutz und Verbandsstreitigkeiten.....	12
6.	Austritt, Auflösung und Liquidation	12
Art. 42	Auflösung durch übereinstimmenden Beschluss oder Kündigung.....	12
7.	Übergangs- und Schlussbestimmungen	13
Art. 43	Einführung eigener Haushalt.....	13
Art. 44	Umwandlung Investitionsbeiträge.....	13
Art. 45	Inkrafttreten.....	13
	Anhang	15

1. Bestand und Zweck

Art. 1 Bestand

¹Die Politischen Gemeinden Egg und Oetwil am See bilden unter dem Namen „ARA Esslingen“ auf unbestimmte Dauer einen Zweckverband nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes.

²Der Zweckverband hat seinen Sitz in Egg.

Art. 2 Zweck

¹Zweck des Verbands ist der Bau, Betrieb und Unterhalt einer Abwasserreinigungsanlage (ARA) zur Reinigung der häuslichen und industriellen Abwässer aus den beiden Verbandsgemeinden.

²Der Zweckverband kann unter Beachtung der Bestimmungen dieser Statuten weitere untergeordnete Einrichtungen und Dienste schaffen, um die Kernaufgabe gemäss Abs. 1 und andere damit zusammenhängende Aufgaben für die Verbandsgemeinden oder vertraglich angeschlossene Gemeinden zu besorgen.

³Dienstleistungen gemäss Abs. 2, die der Zweckverband nur für einzelne Verbandsgemeinden oder vertraglich angeschlossene Gemeinden erbringt, werden im Rahmen von Verträgen gegen kostendeckendes Entgelt erbracht.

Art. 3 Beitritt weiterer Gemeinden

Der Beitritt weiterer Gemeinden zum Zweckverband ist möglich und erfordert eine Statutenrevision.

2. Organisation

2.1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 4 Organe

Organe des Zweckverbands sind:

1. die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets;
2. die Verbandsgemeinden;
3. die Kläranlagekommission (ARA-Kommission);
4. die Rechnungsprüfungskommission (RPK).

Art. 5 Amtsdauer

Für die Mitglieder der ARA-Kommission und der RPK beträgt die Amtsdauer vier Jahre. Sie fällt mit derjenigen der Gemeindebehörden zusammen.

Art. 6 Entschädigung

Die Entschädigung der Verbandsorgane wird durch die ARA-Kommission festgelegt. Diese ist durch die Gemeindevorstände der Verbandsgemeinden zu genehmigen.

Art. 7 Zeichnungsberechtigung

¹Rechtsverbindliche Unterschrift für den Zweckverband führen die Präsidentin oder der Präsident und die Sekretärin oder der Sekretär gemeinsam.

²Die ARA-Kommission kann die Zeichnungsberechtigung im Interesse eines ordentlichen Betriebsablaufs für sachlich begrenzte Bereiche im Betrag limitieren oder anders ordnen.

Art. 8 Publikation und Information

¹Der Zweckverband nimmt die amtliche Publikation seiner Erlasse und allgemeinverbindlichen Beschlüsse mit elektronischen Mitteln vor.

²Der Zweckverband sorgt für eine dauerhafte elektronische Zugänglichkeit seiner Erlasse.

³Die Bevölkerung ist im Sinne des kantonalen Gesetzes über die Information und den Datenschutz periodisch über wesentliche Verbandsangelegenheiten zu informieren.

⁴Die ARA-Kommission orientiert die Verbandsgemeinden regelmässig über die Geschäftstätigkeit des Zweckverbands.

Art. 9 Offenlegung der Interessenbindungen

Die Mitglieder der ARA-Kommission sowie der RPK legen ihre Interessenbindungen offen. Insbesondere geben sie Auskunft über:

1. ihre beruflichen Tätigkeiten;
2. ihre Mitgliedschaften in Organen und Behörden der Gemeinden, des Kantons und des Bundes;
3. ihre Organstellungen in und wesentlichen Beteiligungen an Organisationen des privaten Rechts.

²Die Interessenbindungen werden veröffentlicht.

2.2. Die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets

2.2.1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 10 Stimmrecht

Die in kommunalen Angelegenheiten stimmberechtigten Einwohnerinnen und Einwohner aller Verbandsgemeinden sind die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets.

Art. 11 Verfahren

¹Die Stimmberechtigten stimmen an der Urne. Das Verfahren richtet sich nach der kantonalen Gesetzgebung. Die ARA-Kommission verabschiedet die Vorlage zuhanden der Urnenabstimmung. Wahlleitende Behörde ist der Gemeindevorstand der Sitzgemeinde.

²Eine Vorlage ist angenommen, wenn ihr die Mehrheit der Stimmenden zustimmt.

Art. 12 Zuständigkeit

Den Stimmberechtigten des Verbandsgebiets stehen zu:

1. die Einreichung von Volksinitiativen;
2. die Abstimmung über rechtmässige Initiativbegehren, unter Vorbehalt der Zuständigkeit der Verbandsgemeinden für die Änderung der Statuten und die Auflösung des Zweckverbands;
3. die Beschlussfassung über neue einmalige Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 500'000 und von neuen jährlich wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 100'000;
4. die Beschlussfassung über die Veräusserung von Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert von mehr als Fr. 500'000;
5. die Beschlussfassung über die Investitionen in Liegenschaften des Finanzvermögens im Betrag von mehr als Fr. 500'000.

2.2.2. Volksinitiative

Art. 13 Volksinitiative

¹Eine Volksinitiative kann über Gegenstände eingereicht werden, die dem obligatorischen Referendum unterstehen.

²Mit einer Volksinitiative kann ausserdem die Änderung der Statuten und die Auflösung des Zweckverbands verlangt werden.

Art. 14 Zustandekommen

Die Initiative ist zustande gekommen, wenn sie von mindestens 350 Stimmberechtigten unterstützt wird und spätestens 6 Monate nach der Veröffentlichung der Initiative im amtlichen Publikationsorgan eingereicht wird.

2.3. Die Verbandsgemeinden

Art. 15 Aufgaben und Kompetenzen der einzelnen Verbandsgemeinden

¹Die Stimmberechtigten der einzelnen Verbandsgemeinden beschliessen je an der Urne über:

1. die Änderung dieser Statuten;
2. die Kündigung der Mitgliedschaft beim Zweckverband;
3. die Auflösung des Zweckverbands.

²Bei Urnenabstimmungen in den Verbandsgemeinden über die Auflösung des Zweckverbands sowie über grundlegende Änderungen der Statuten übt der Gemeindevorstand ein eigenes Antragsrecht neben dem Antragsrecht der ARA-Kommission aus.

Art. 16 Aufgaben und Kompetenzen der Gemeindevorstände der Verbandsgemeinden

Die Gemeindevorstände der Verbandsgemeinden sind zuständig für:

1. Beschlussfassung über neue einmalige Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 500'000 und neue jährlich wiederkehrende Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 100'000, soweit nicht die ARA-Kommission zuständig ist;
2. die Festsetzung des Budgets und Kenntnisnahme vom Finanz- und Aufgabenplan;
3. die Genehmigung der Jahresrechnung und Kenntnisnahme des Geschäftsberichts;

4. die Genehmigung betreffend des Kostenverteilers bzw. Gewichtung gemäss Art. 37 dieser Statuten;
5. die Genehmigung der Abrechnungen über alle neuen Ausgaben, die sie selbst oder die Stimmberechtigten des Verbandsgebietes bewilligt haben;
6. die Beschlussfassung über die Veräusserung von Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert von mehr als Fr. 100'000 bis Fr. 500'000;
7. die Beschlussfassung über Investitionen in Liegenschaften des Finanzvermögens im Betrag von mehr als Fr. 100'000 bis Fr. 500'000.

Art. 17 Pflichten der Verbandsgemeinden

Die Verbandsgemeinden verpflichten sich:

1. Die gemeindeeigenen Kanalisationsanlagen und Sonderbauwerke jederzeit in fachgemässem Zustand zu erhalten sowie Störungen, welche den Betrieb der ARA beeinträchtigen oder beeinträchtigen können, sofort und auf eigene Kosten zu beheben.
2. Dafür zu sorgen, dass für den ARA-Betrieb relevante Abwasserbehandlungs- und Entwässerungsanlagen Dritter jederzeit in fachgemässem Zustand erhalten werden und dass Einleitungen, Betriebszustände und Störungen, welche nicht dem Gewässerschutzrecht entsprechen oder welche den Betrieb der ARA beeinträchtigen oder beeinträchtigen können, behoben werden. Die Verbandsgemeinden informieren die ARA-Kommission über Störungen und getroffene Massnahmen. Der ARA-Kommission wird das Recht eingeräumt, direkt mit den Anlagenbetreibern verkehren zu können.
3. Die neu in den Verbandsgemeinden niedergelassenen Industrie- und Gewerbebetriebe sowie Wärmeentnahmen aus den Gemeindekanalisationen sind der ARA-Kommission zu melden. Gefährdet das veränderte Abwasser die Funktionstüchtigkeit oder den Dauerbetrieb der ARA, oder wird deren Wirkungsgrad herabgesetzt, kann der Zweckverband verbindliche Auflagen formulieren. Die Verbandsgemeinden haften dem Verband darüber hinaus für alle Schäden, die dem Verband durch unzulässige Einrichtungen und Einleitungen sowie durch Verstösse gegen die für die Siedlungsentwässerung massgebenden gewässerschutzrechtlichen Vorschriften in ihrem Gemeindegebiet entstehen.
4. Ihre kommunalen GEP sind gemäss den Vorgaben des übergeordneten VerbandsgEP zu erstellen und zu aktualisieren.

Art. 18 Beschlussfassung

Ein Antrag an die Verbandsgemeinden ist angenommen, wenn die Mehrheit der beiden Verbandsgemeinden ihm zugestimmt haben.

2.4. Die ARA Kommission

Art. 19 Zusammensetzung

¹Die ARA-Kommission besteht aus fünf Mitgliedern, nämlich drei Vertretern der Gemeinde Egg sowie zwei Vertretern der Gemeinde Oetwil am See.

²Der Gemeindevorstand jeder Verbandsgemeinde bestimmt seine Mitglieder und deren Stellvertretungen.

³Das Sekretariat wird durch die Gemeindeverwaltung Egg, die Rechnungsführung durch die Gemeindeverwaltung Oetwil am See besorgt.

⁴Die Sekretärin oder der Sekretär und die Klärmeisterin oder der Klärmeister nehmen an den Sitzungen ARA-Kommission mit beratender Stimme teil.

Art. 20 Konstituierung

Die ARA-Kommission konstituiert sich selbst, wobei ein Vertreter der Gemeinde Egg den Vorsitz führt.

Art. 21 Aufgaben und Kompetenzen

¹Der ARA-Kommission stehen unübertragbar zu:

1. die politische Planung, die strategische Leitung, die Führung und die Aufsicht;
2. die Beratung von und Antragstellung zu allen Vorlagen, über welche die Stimmberechtigten oder die Verbandsgemeinden beschliessen;
3. die Verantwortung über den Verbandshaushalt;
4. der Abschluss von Anschluss- oder Zusammenarbeitsverträgen mit anderen Gemeinden, die kostendeckend sind;
5. die Genehmigung des Organisationsreglements;
6. die Festsetzung des Stellenplanes sowie die Anstellung von Mitarbeitenden. Die ARA-Kommission kann auch das Personal der Verbandsgemeinden, mit deren Einwilligung gegen entsprechende Verrechnung für die Auftragsbefüllung einsetzen;
7. die Umsetzung der Anforderungen des generellen Entwässerungsplans des Zweckverbandes (VGEP) und dessen Fortschreibung.
8. die Vertretung des Zweckverbandes nach aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften;
9. die Besorgung sämtlicher Verbandsangelegenheiten, soweit dafür nicht ein anderes Organ zuständig ist.

²Der ARA-Kommission stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die sie in einem Erlass massvoll und stufengerecht delegieren kann:

1. der Vollzug der Beschlüsse der übergeordneten Verbandsorgane;
2. der Erlass von Grundsätzen und Weisungen zur Führung des Gesamtbetriebes;
3. die regelmässige Information der Verbandsgemeinden über die Geschäftstätigkeit des Zweckverbandes;
4. das Handeln für den Zweckverband nach aussen;
5. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung.

Art. 22 Finanzbefugnisse

¹Der ARA-Kommission stehen unübertragbar zu:

1. die Erstellung der Budgetvorlage und die Antragstellung an die Verbandsgemeinden;
2. die Beschlussfassung über den Finanz- und Aufgabenplan;
3. die Beschlussfassung über die Jahresrechnung und den Geschäftsbericht;
4. die Beschlussfassung über im Budget nicht enthaltene neue einmalige Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 50'000, max. Fr. 100'000 pro Jahr und im Budget nicht enthaltene neue jährlich wiederkehrende Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 20'000, max. Fr. 40'000 pro Jahr;

²Der ARA-Kommission stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht delegiert werden können:

1. der Ausgabenvollzug;
2. die Bewilligung von gebundenen Ausgaben;
3. die Beschlussfassung über im Budget enthaltene neue einmalige Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 100'000 und neue jährlich wiederkehrende Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 40'000.
4. die Veräusserung von Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert bis Fr. 100'000;
5. Investitionen in Liegenschaften des Finanzvermögens im Betrag bis Fr. 100'000.

Art. 23 Aufgabendelegation

¹Die ARA-Kommission kann bestimmte Aufgaben an einzelne ihrer Mitglieder, an ihre Ausschüsse oder an seine Angestellten zur selbständigen Erledigung delegieren.

²Sie regelt die Aufgaben und die Entscheidungsbefugnisse, die er an seine Mitglieder und Ausschüsse und an Verbandsangestellte delegiert, in einem Erlass.

Art. 24 Einberufung und Teilnahme

¹Die ARA-Kommission tritt auf Einladung der Präsidentin bzw. des Präsidenten sowie auf Verlangen von mindestens einem Drittel seiner Mitglieder zusammen. Die Mitglieder sind zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet.

²Die Verhandlungsgegenstände sind den Mitgliedern mindestens 7 Tage vor der Sitzung in einer Einladung schriftlich anzuzeigen.

³Die ARA-Kommission kann Dritte mit beratender Stimme beiziehen. Die Verhandlungen sind nicht öffentlich.

⁴Über Anträge kann ausnahmsweise im Zirkularverfahren entschieden werden, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt.

Art. 25 Beschlussfassung

¹Die ARA-Kommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist und beide Verbandsgemeinden vertreten sind.

²Sie beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Präsidentin oder des Präsidenten den Ausschlag.

³Die Mitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet.

2.5. Die Rechnungsprüfungskommission (RPK)

Art. 26 Zusammensetzung

¹Die RPK besteht aus drei Mitgliedern, wobei die RPK Egg zwei Mitglieder und die RPK Oetwil am See ein Mitglied delegiert.

²Die RPK konstituiert sich unter dem Vorsitz des Präsidenten der RPK der Sitzgemeinde. Das Präsidium übernimmt ein Mitglied der RPK Egg.

Art. 27 Aufgaben und Kompetenzen

¹Die RPK prüft alle Anträge von finanzieller Tragweite an die Verbandsgemeinden oder an die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets, insbesondere Anträge betreffend das Budget, die Jahresrechnung und Verpflichtungskredite.

²Ihre Prüfung umfasst die finanzrechtliche Zulässigkeit, die finanzielle Angemessenheit und die rechnerische Richtigkeit.

³Sie erstattet den Verbandsgemeinden oder den Stimmberechtigten schriftlich Bericht und Antrag.

Art. 28 Beschlussfassung

¹Die Rechnungsprüfungskommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

²Sie beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der Präsidentin oder des Präsidenten den Ausschlag.

³Die Mitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet. Die Stimmabgabe erfolgt offen.

Art. 29 Herausgabe von Unterlagen und Auskünften

¹Mit den Anträgen legt die ARA-Kommission der Rechnungsprüfungskommission die zugehörigen Akten vor.

²Im Übrigen richten sich die Herausgabe von Unterlagen und die Erteilung von Auskünften an die RPK nach dem Gemeindegesetz.

Art. 30 Prüfungsfristen

Die RPK prüft Budget, Jahresrechnung sowie die übrigen Geschäfte in der Regel innert 30 Tagen.

2.6. Prüfstelle

Art. 31 Aufgaben der Prüfstelle

¹Die Prüfstelle nimmt die finanztechnische Prüfung der Rechnungslegung und der Buchführung vor.

²Sie erstattet der ARA-Kommission, der Rechnungsprüfungskommission und dem Bezirksrat umfassend Bericht über die finanztechnische Prüfung.

³Die Prüfstelle erstellt zudem einen Kurzbericht, der Bestandteil der Jahresrechnung ist.

Art. 32 Einsetzung der Prüfstelle

Die ARA-Kommission und die RPK bestimmen mit übereinstimmenden Beschlüssen die Prüfstelle.

3. Personal und Arbeitsvergaben

Art. 33 Anstellungsbedingungen

Für das Personal des Verbands gelten grundsätzlich die gleichen Anstellungs- und Besoldungsbedingungen wie für das Personal der Politischen Gemeinde Oetwil am See. Besondere Vollzugsbestimmungen bedürfen eines Beschlusses der ARA-Kommission.

Art. 34 Öffentliches Beschaffungswesen

Die Vergabe von öffentlichen Aufträgen, Arbeiten und Lieferungen richtet sich nach dem übergeordneten Recht über das öffentliche Beschaffungswesen.

4. Finanzhaushalt, Eigentum und Haftung

Art. 35 Finanzhaushalt

¹Massgebend für den Finanzhaushalt und die Rechnungslegung des Zweckverbands sind das Gemeindegesetz, die Gemeindeverordnung sowie die besonderen Haushaltsvorschriften aus Spezialgesetzen.

²Bis zum 15. Februar jeden Jahres liefert die ARA-Kommission den Verbandsgemeinden die Zahlen, die sie für die Erstellung ihrer Jahresrechnungen benötigen, und bis zum 31. August jeden Jahres die Zahlen zur Erstellung ihrer Budgets.

Art. 36 Finanzierung der Investitionen

¹Der Zweckverband kann seine Investitionen über Darlehen der Verbandsgemeinden oder Dritter finanzieren. Die Verbandsgemeinden leisten ihre Darlehen einzeln oder gemeinsam.

²Darlehen einzelner Verbandsgemeinden werden in den Gemeinden als neue Ausgaben beschlossen.

³Mit der Bewilligung neuer Ausgaben für Investitionen, die durch das zuständige Verbandsgemeinden erfolgt, können die Verbandsgemeinden zur Gewährung von gemeinsamen Darlehen verpflichtet werden. Diese Darlehen leisten die Verbandsgemeinden nach dem Kostenteiler, der aufgrund der Einwohnergleichwerte des Ausbauziels 2025 festgelegt wird. Demnach betragen die Anteile für

- Egg 10'700 Einwohnergleichwerte (EW), somit 63 %
- Oetwil am See 6'300 Einwohnergleichwerte (EW), somit 37 %

Art. 37 Finanzierung der Betriebskosten

¹Der Zweckverband strebt eine ausgeglichene Rechnung an und belastet seine Leistungen den Verbandsgemeinden grundsätzlich nach dem Kostendeckungs- und Verursacherprinzip.

²Die nicht durch Einnahmen gedeckten Betriebskosten werden auf die Verbandsgemeinden verursachergerecht aufgeteilt. Die Festlegung des Kostenteilers basierte auf dem Fremdwasser- und den Frachtanfall der Verbandsgemeinden. Der Kostenanteil des Fremdwasseranfalls an den Gesamtkosten beträgt mindestens 10 % und maximal 20 %. Die restlichen Kosten werden über den Frachtanfall auf der Basis von Einwohnerwerten

(EW) auf die Verbandsgemeinden verteilt. Die genaue Quantifizierung der Anteile bestimmt die ARA-Kommission innerhalb des statuierten Rahmens

Für die Ermittlung der EW wird die Empfehlung «Finanzierung der Abwasserentsorgung» des Verbandes Schweizer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute (VSA) und des Schweizerischen Städteverbandes (FES) in der jeweils gültigen Fassung berücksichtigt.

Art. 38 Beteiligungs- und Eigentumsverhältnisse

¹Die Verbandsgemeinden sind am Vermögen und Ergebnis des Zweckverbands im Verhältnis der per 1. Januar 2021 oder später eingebrachten Werte beteiligt. Das Verhältnis der Beteiligungen der Verbandsgemeinden ändert sich durch Beitritt oder Austritt von Gemeinden.

²Der Zweckverband ist Eigentümer von Anlagen, die er erstellt oder erworben hat, von beweglichen Vermögensteilen und von Bar- und Wertschriftenvermögen.

Art. 39 Haftung

¹Die Verbandsgemeinden haften subsidiär zum Zweckverband für dessen Verbindlichkeiten nach Massgabe des kantonalen Haftungsgesetzes.

²Der Anteil der Verbandsgemeinden bei allfälligen Haftungsansprüchen richtet sich nach dem Kostenverteiler für die Betriebskosten.

5. Aufsicht und Rechtsschutz

Art. 40 Aufsicht

Der Zweckverband untersteht der Staatsaufsicht nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes und der einschlägigen Spezialgesetzgebung.

Art. 41 Rechtsschutz und Verbandsstreitigkeiten

¹Gegen Beschlüsse der Verbandsorgane kann nach Massgabe des Verwaltungsrechtspflegegesetzes Rekurs oder Rekurs in Stimmrechtssachen beim Bezirksrat Uster oder Rekurs bzw. Beschwerde bei einer anderen zuständigen Rechtsmittelinstanz eingereicht werden.

²Gegen Anordnungen und Erlasse von Mitgliedern oder Ausschüssen der ARA-Kommission oder von anderen Angestellten kann bei der ARA-Kommission Neubeurteilung verlangt werden. Gegen die Neubeurteilung der ARA-Kommission kann Rekurs erhoben werden.

³Streitigkeiten zwischen Verband und Verbandsgemeinden sowie unter Verbandsgemeinden, die sich aus diesen Statuten ergeben, sind auf dem Weg des Verwaltungsprozesses nach den Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung zu erledigen.

6. Austritt, Auflösung und Liquidation

Art. 42 Auflösung durch übereinstimmenden Beschluss oder Kündigung

¹Die Auflösung des Zweckverbands ist nur mit Zustimmung beider Verbandsgemeinden oder infolge Kündigung durch eine Verbandsgemeinde unter Wahrung einer Kündigungsfrist von 3 Jahren auf Ende eines Kalenderjahres möglich. Die ARA-Kommission kann die

Kündigungsfrist auf Antrag der betroffenen Gemeinde abkürzen. Der Auflösungsbeschluss hat die Liquidationsanteile der einzelnen Verbandsgemeinden zu nennen.

²Bei der Auflösung des Zweckverbands bestimmen sich die Liquidationsanteile der Verbandsgemeinden nach dem Betriebskostenteiler.

7. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 43 Einführung eigener Haushalt

¹Der Zweckverband führt ab dem 1. Januar 2021 einen eigenen Haushalt mit Bilanz.

²Der Zweckverband erstellt auf diesen Zeitpunkt eine Eingangsbilanz gemäss § 179 des Gemeindegesetzes.

Art. 44 Umwandlung Investitionsbeiträge

¹Die von den Verbandsgemeinden bis zum 31. Dezember 2020 finanzierten und in den Gemeinderechnungen als Investitionsbeiträge bilanzierten Vermögenswerte werden im Sinn einer Sacheinlage auf den Zweckverband übertragen.

²Die Investitionsbeiträge, welche die Verbandsgemeinden seit 1. Januar 1986 bis zum 31. Dezember 2020 an den Zweckverband geleistet haben, werden auf den 1. Januar 2021 in unverzinsliche Beteiligungen der Verbandsgemeinden umgewandelt.

³Der Umwandlungswert der Investitionsbeiträge, die in Beteiligungen der Verbandsgemeinden umgewandelt werden, ergibt sich aus den Restbuchwerten der Anlagen gemäss § 179 Abs. 2 des Gemeindegesetzes.

⁴Das Verhältnis der Investitionsbeiträge ergibt die Quote, zu der die Verbandsgemeinden zum Zeitpunkt der Einführung des eigenen Haushalts am Eigenkapital des Zweckverbands beteiligt sind.

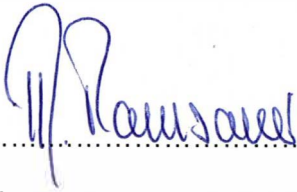
Art. 45 Inkrafttreten

¹Diese Statuten treten nach Zustimmung durch die Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden auf den 1. Januar 2021 in Kraft.

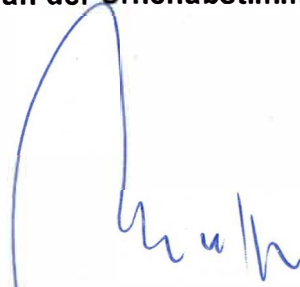
²Die Statuten bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung des Regierungsrates.

³Mit dem Inkrafttreten dieser Statuten werden die Statuten vom Juni 2010 aufgehoben.

**Beschlussfassung durch die Verbandsgemeinden an der Urnenabstimmung vom
29. November 2020**



Markus Ramsauer, Präsident



Adrian Blickenstorfer, Sekretär

Durch den Regierungsrat am 31. März 2021 mit Beschluss Nr. 322 genehmigt.

Anhang

Anhang Übersicht über die Ausgabenkompetenzen gemäss den ARA-Statuten

Organe	Einmalige Aufwendungen budgetierte Ausgaben	Einmalige Aufwendungen nicht budgetierte Ausgaben	Wiederkehrende Aufwendungen budgetierte Ausgaben	Wiederkehrende Aufwendungen nicht budgetierte Ausgaben
ARA-Kommission	bis Fr. 100'000 im Einzelfall jährlicher Gesamtbetrag gemäss Budget	bis Fr. 50'000 im Einzelfall insgesamt pro Jahr bis Fr. 100'000	bis Fr. 40'000 im Einzelfall jährlicher Gesamtbetrag gemäss Budget	bis Fr. 20'000 im Einzelfall insgesamt pro Jahr bis Fr. 40'000
Gemeindevor- stände der Ver- bandsgemeinden	bis Fr. 500'000. (ohne jährlichen Maxi- malbetrag)	bis Fr. 500'000 (ohne jährlichen Ma- ximalbetrag)	bis Fr. 100'000 (ohne jährlichen Ma- ximalbetrag)	bis Fr. 100'000 (ohne jährlichen Ma- ximalbetrag)
Stimmberechtigte	über Fr. 500'000. im Einzelfall (ohne jährlichen Maximalbetrag)	über Fr. 500'000 im Einzelfall (ohne jährlichen Maximalbetrag)	über Fr. 100'000 im Einzelfall (ohne jährlichen Maximalbetrag)	über Fr. 100'000 im Einzelfall (ohne jährlichen Maximalbetrag)